

Vereinbarung über die Förderung zur Umstellung von Heizungsanlagen auf die Energie Erdgas

Zwischen Gabi Mustermann
Mustergasse 16
in Musterstadt

- nachstehend „Kunde“ genannt -

und der Stadtwerke Quedlinburg GmbH
Rathenaustraße 9
06484 Quedlinburg

- nachstehend „SWQ“ genannt -

für die Umstellung der Heizenergie bei einer bereits bestehenden Heizungsanlage auf Erdgas und der damit verbundenen Herstellung eines Netzanschlusses zur Lieferung von Erdgas an die Lieferstelle: Mustergasse 16 in Musterstadt

1. Der Gas-Netzbetreiber SWQ stellt im Auftrag des Kunden einen Netzanschluss zur Lieferung von Erdgas her.
2. Der Kunde beauftragt weiterhin den Vertrieb der SWQ mit der Lieferung von Erdgas gemäß DIN 51624 in der jeweils gültigen Fassung. Das Erdgas entspricht in seinen brenntechnischen Kenndaten Erdgas der Gruppe H.
3. Der Kunde verpflichtet sich spätestens 6 Monate nach Herstellung des Gasnetzanschlusses, Erdgas von SWQ zu beziehen.
4. Die Preisbedingungen für die Erdgaslieferung werden in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Kunden und SWQ vereinbart. Hierbei hat der Kunde die Möglichkeit zwischen den „Allgemeinen Preisen und Bedingungen“ sowie denen des Produktes Q-Energie zu wählen.
5. Der Kunde und der Vertrieb der SWQ vereinbaren im beiderseitigen Einvernehmen, dass der Kunde nach Inbetriebnahme des Netzanschlusses für mindestens 3 Jahre das Erdgas vom Vertrieb der SWQ bezieht. Sollte der Kunde vor Ablauf der 3 Jahre ein anderes Unternehmen mit der Lieferung von Erdgas an die o. g. Lieferstelle beauftragen, so ist anteilig für den, die 3 Jahre unterschreitenden Zeitraum, der Bonus mit jeweils 1/3 pro Jahr, in einer Summe zurückzuzahlen.
6. Für die Umstellung auf Erdgas und die damit verbundenen Aufwendungen erhält der Kunde einen einmaligen Umstellbonus über 500,00 €, welcher auf der Rechnung für die Herstellung des Gas-Netzanschlusses mit ausgewiesen und abgesetzt ist.
7. Bei der Lieferung von Erdgas handelt es sich um ein steuerbegünstigtes Energie-erzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Quedlinburg, _____

Quedlinburg, _____

Unterschrift des Kunden
Gabi Mustermann

Stadtwerke Quedlinburg